

Förderungsvertrag

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Justiz, als

Förderungsgeberin u n d

der Opferhilfeeinrichtung Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz Tirol
(Gewaltschutzzentrum Tirol), Maria-Theresien-Straße 42a/3, 6020 Innsbruck, ZVR-Zahl:
0190013712, als Förderungsnehmer:in.

I)

Gewährung der Förderung

Aufgrund des Ansuchens vom 25.08.2025 erklärt sich die Förderungsgeberin bereit, für den Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 eine Förderung nach Maßgabe von Art. VI der Strafprozeßnovelle 1999, § 66b Abs. 3 der Strafprozeßordnung (StPO), der Prozessbegleit

Mittel (Pkt. III) allen in ihren:seinen Tätigkeitsbereich fallenden Opfern und, sofern diese in ihren:seinen Tätigkeitsbereich fallen, Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren, im Sinne des § 66b Abs. 1 StPO 1975 und § 41 Abs. 9 MedienG auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung selbst oder durch Einrichtungen der Opferhilfe nach § 10 Abs. 2 PbRegVO (Bedarfseinrichtungen) zu gewähren, soweit dies nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Weiters verpflichtet sich der:die Förderungsnehmer:in, in diesem Zeitraum nach Maßgabe der von der Förderungsgeberin zur Verfügung gestellten Mittel (Pkt. III) gemäß § 73b Abs. 1 ZPO bzw. § 7 Abs. 1 AußStrG bzw. § 78 Abs. 1 EO allen in seinen:ihren Tätigkeitsbereich fallenden Opfern und sofern diese in seinen:ihren Tätigkeitsbereich fallen, Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren, für einen zwischen dem Opfer und/oder der:dem Minderjährigen, die Zeugin:Zeuge von Gewalt war, und der:dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess (bzw. für ein zwischen diesen Personen geführtes außerstreitiges Verfahren oder Exekutionsverfahren) psychosoziale Prozessbegleitung selbst oder durch Einrichtungen der Opferhilfe nach § 10 Abs. 2 PbRegVO (Bedarfseinrichtungen) zu gewähren, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses (des außerstreitigen Verfahrens oder Exekutionsverfahrens) in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht, in dem bereits Prozessbegleitung gewährt wurde und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Die Kosten für diese psychosoziale Prozessbegleitung werden von der Förderungsgeberin nur bis zu den in § 73b Abs.

- Spezialisierte Prozessbegleitung für volljährige Opfer von Stalking und Gewalt im unmittelbaren sozialen Nahbereich gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 3 PbRegVO
- Spezialisierte Prozessbegleitung für volljährige Opfer von Verhetzung und Hass im Netz gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 4 PbRegVO
- Spezialisierte Prozessbegleitung für volljährige Opfer von Gewalt in Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 6 PbRegVO

Der räumliche Tätigkeitsbereich der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers erstreckt sich auf die im Antrag auf Eintragung in die Prozessbegleitungseinrichtungsliste angeführten Gebiete.

Der:Die Förderungsnehmer:in ist für die Qualitätssicherung der zu erbringenden Leistungen in Entsprechung der PbRegVO verantwortlich. Er:Sie hat die Auswahl geeigneter und qualifizierter Personen sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die für die Durchführung von Prozessbegleitung herangezogenen Personen die von der Förderungsgeberin im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt, Sektion VI Familie und Jugend und dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, geförderten und in den §§ 42 bis 47 PbRegVO geregelten Ausbildungslehrgänge in Anspruch nehmen.

III)

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung

Prozessbegleiter:in	berufliche Stellung	Stundensätze
		exklusive
		Umsatzsteuer
Dipl. Sozialarbeiter:in oder Person mit gleichwertiger Qualifikation	a) Angestellte:r der Einrichtung b) beigezogene:r Mitarbeiter:in	72,50
Psychotherapeut:in	a) Angestellte:r der Einrichtung b) beigezogene:r Mitarbeiter:in	82,00
Rechtsanwältin:Rechtsanwalt	selbständig tätig	118,00

Ist in der Abrechnung der Leistung der beigezogenen Mitarbeiter:innen bzw. der beigezogenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Umsatzsteuer enthalten und kann sich der:die Förderungsnehmer:in die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, so sind – unter Hinweis auf Punkt V.3 dieses Vertrages – folgende Stundensätze – jeweils als Höchstbeträge – maßgeblich:

Prozessbegleiter:in	berufliche Stellung	Stundensätze
		inklusive

Abrechnungen jeweils **bis spätestens 30. des auf das Quartalsende folgenden Monats** geltend zu machen.

Die Förderung wird grundsätzlich in monatlichen Teilbeträgen in der Höhe von rund 1/12 der Förderungssumme an den:die Förderungsnehmer:in ausbezahlt. Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Akontozahlungen zu reduzieren oder einzustellen, wenn sich die Bedarfslage entsprechend ändert.

Nach Prüfung der für das 4. Quartal des Förderungsjahres im Wege der elektronischen Datenbank übermittelten Abrechnung wird von der Förderungsgeberin der Saldo zwischen den für das gesamte Förderungsjahr abgerechneten und als förderbar anerkannten Kosten einerseits und den bisher ausbezahlten Beträgen andererseits ermittelt (Schlussabrechnung). Dieser Saldo wird sodann an den:die Förderungsnehmer:in ausbezahlt bzw. ist von dem:der Förderungsnehmer:in an die Förderungsgeberin zurückzuzahlen (Punkt VIII Z 1).

Sofern dem:der Förderungsnehmer:in im Folgejahr keine Förderung bewilligt wird, werden die Kosten für die noch nicht abgeschlossenen Fälle längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens getragen.

Die Förderungsgeberin behält sich weiters vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemä

- a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
- b) der Förderungsgeberin alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;
- c) sämtliche Daten in der Abrechnungsdatenbank richtig und vollständig zu erfassen, inaktive Benutzer:innen auszuschneiden und die quartalsmäßigen Abrechnungen jeweils bis zum Ende des auf das Quartalsende folgenden Monats über die von der Fördergeberin zur Verfügung gestellte elektronische Abrechnungsdatenbank zu übermitteln;
- d) sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben: der Förderungsgeberin unverzüglich Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln bekanntzugeben, die dem:der Förderungsnehmer:in für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, innerhalb der letzten drei Jahre gewährt wurden, oder um die er:sie angesucht hat oder noch ansuchen will; diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der:die Förderungsnehmer:in nachträglich ansucht bzw. die ihm:ihr nachträglich gewährt wurden;
- e) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
- f) Organen oder Beauftragten der Förderungsgeberin, insbesondere des Rechnungshofes sowie der EU jederzeit Einsicht in ihre:seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dien

jeweiligen Zusammenhang der Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüfforgan entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen. Der:Die Förderungsnehmer:in hat seine:ihre Hausbank(en) zu ermächtigen, Organen der Förderungsgeberin alle in Bezug auf die Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte über den:die Förderungsnehmer:in zu erteilen. Die Ermächtigungserklärung, die auch die Zustimmung der Hausbank(en) enthalten muss, ist der Förderungsgeberin auf Verlangen vorzulegen;

- g) alle Bücher, Belege und sonstige der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienenden Unterlagen, insbesondere Honorarabrechnungen von beigezogenen Mitarbeiter:innen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche), mindestens jedoch ab der Vollendung des Vorhabens, sicher und geordnet aufzubewahren. Alle diese sowie sonstige zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erforderlichen Unterlagen sind über Aufforderung der Förderungsgeberin vorzulegen. Auf Verlangen der Förderungsgeberin hat der:die Förderungsnehmer:in eine Bestätigung der Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse für die im Rahmen der Prozessbegleitung tätig gewordenen angestellten Mitarbeiter:innen vorzulegen und die Höhe ihrer Gehälter bekannt zu geben.

Die Aufbewahrungsdauer kann durch

vom:der Förderungsnehmer:in erbrachten Leistungen vorzulegen, insbesondere Bestätigungen der betreuten Personen.

Die allenfalls von der EU zusätzlich zum Verwendungsnachweis geforderten Berichte sind der Förderungsgeberin zeitgerecht vorzulegen.

Die Übermittlung des Verwendungsnachweises und der sonst allenfalls erforderlichen Berichte soll grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Einsichtnahme in die Originalunterlagen oder deren nachträgliche Vorlage auf Kosten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers zu verlangen, wenn sie dies für erforderlich hält.

Ist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung die Verwendung personenbezogener Daten dritter Personen erforderlich, hat der:die Förderungsnehmer:in die diesbezüglichen Zustimmungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf seine:ihre Kosten und aus eigener Initiative einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 iVm der DSGVO

zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, wenn die Höhe des geschätzten Auftragswertes 5.000 Euro übersteigt;

- l) jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruchs aus der gewährten Förderung zu unterlassen, wobei derartige Verfügungen der Förderungsgeberin gegenüber unwirksam sind;
- m) die Förderungsgeberin unverzüglich vom Wegfall oder einer wesentlichen Änderung des Verwendungszwecks einer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafften Sache, deren Preis (Wert) 3.200 Euro übersteigt, in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen der Förderungsgeberin entweder eine angemessene Abgeltung zu leisten, oder die Sache der Förderungsgeberin zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder diese in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Als angemessene Abgeltung gilt der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszwecks bzw. – falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde – ein der Förderung des Bundes entsprechender aliquoter Anteil am Verkehrswert.

2. Dem:Der Förderungsnehmer:in ist es untersagt,

wenn sie der:die Förderungsnehmer:in tatsächlich nicht zurück erhält. Sofern die Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig vom:von der Förderungsnehmer:in zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmer:in an die Förderungsgeberin nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom: von der Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt der gewährte Förderungsbetrag als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

VI)

Datenerhebung und Datenverwendung durch die Förderungsgeberin

kommen anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt und abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis und erteilt seine:ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der Förderungsgeberin gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß dem DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 iVm der DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, von der Förderungsgeberin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der Förderungsgeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr

VII)**Rücktrittsrecht**

Die Förderungsgeberin ist – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn nach seinem Abschluss Umstände eintreten, die eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erforderlich machen und die Parteien einer solchen Änderung nicht zustimmen. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

VIII)**Rückzahlung der Förderung, Einstellung der Förderung**

1. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens oder nach einem Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt VII) sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Aus

- c) der:die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
- d) der Betrieb der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers eingestellt oder stillgelegt wird;
- e) ein Rechtsübergang am Unternehmen oder Betrieb der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers eintritt;
- f) sich bei beim:der Förderungsnehmer:in die Beteiligungsverhältnisse ändern bzw. beim Ausscheiden oder Eintritt von Gesellschaftern;
- g) der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- h) die Förderungsmittel vom:von der Förder

nur insoweit den:die Förderungsnehmer:in oder solche Personen, deren er:sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den:die Förderungsnehmer:in in den Fällen der lit. d), e), f), g), i) und n) kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

innerhalb von fünf Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinnes (Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben) oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeit zu verlangen. Der:Die Förderungsnehmer:in hat daher unmittelbare wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von fünf Jahren nach Durchführung des geförderten Vorhabens für ihn:sie ergeben, der Förderungsgeberin unverzüglich anzuzeigen.

X)

Tätigwerden von Dritten im Auftrag der Förderungsgeberin

Anlage zum Förderungsvertrag

Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)

Die Förderungsgeberin verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Förderungsansuchens/Förderungsvertrages personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß

Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Vorhaben, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie z.B. Einlangen des Förderungsansuchens, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die der Förderungsgeber selbst generiert (z.B. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung), sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie z.B. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsansuchens im Rahmen

- Datenaustausch mit Auskunftsteilen (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen
- Im Rahmen der Rechtsverfolgung.

4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen der Fördergeberin erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter:

6.